



BDSI

Bundesverband der Deutschen  
Süßwarenindustrie e.V.

Schumannstraße 4-6, 53113 Bonn  
Postfach 19 01 28, 53037 Bonn  
Telefon: 0228 26007-0  
Telefax: 0228 26007-89

bdsi@bdsi.de  
www.bdsi.de

Durchwahl: +49 228 26007-12  
peter.liesen@bdsi.de  
GZ: 20180712-3li - BDSI-Stellungnahme  
Fertigpackungs-VO

Bonn, 12.07.2018

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie  
Referat Akkreditierung, Messewesen  
[REDACTED]  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

## Entwurf einer Verordnung zur Novellierung des Fertigpackungsrechts (AZ: IV C 2 - 62204/001#001)

Sehr geehrte [REDACTED],

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 22. Juni 2018 und zur geplanten Novellierung des Fertigpackungsrechts. Wir möchten uns für die Möglichkeit, rechtliche Hinweise geben zu können, sehr herzlich bedanken.

Die deutsche Süßwarenindustrie ist ganz überwiegend mittelständisch geprägt und beschäftigt in Deutschland mehr als 50.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Wir begrüßen die geplante Novellierung der Fertigpackungs-Verordnung und weisen ergänzend auf folgende rechtliche Aspekte hin:

- § 2 Ziff. 9: Wir möchten rein vorsorglich darauf hinweisen, dass in der Praxis die Kennzeichnungselemente nicht erst nach dem Verschließen der Fertigpackung angebracht werden.
- § 2 letzter Absatz: Die Verweisung auf Satz 1 Ziff. 10 ist nicht verständlich, weil es keine Ziffer 10 in Satz 1 gibt.
- § 3 Abs. 4: Es wäre darauf zu achten, dass durch diese neu eingefügte Kennzeichnungsoption nicht das seit Jahrzehnten in der EU bewährte Mittelwertprinzip in Bezug auf die Gewichtskennzeichnung in Frage gestellt wird. Schließlich wäre sicherzustellen, dass entsprechend gekennzeichnete Verpackungen auch in anderen Mitgliedstaaten der EU verkehrsfähig bleiben.
- § 4 Abs. 3: In § 4 Abs. 3 sollte ein neuer Satz 3 aufgenommen werden: *„Die gleichzeitige Kennzeichnung der Nennfüllmenge nach Gewicht und Volumen ist zulässig“*. Begründung: In der Praxis erfolgt häufig – beispielsweise bei Speiseeis – eine Doppelkennzeichnung (also die Angabe von Volumen und Gewicht gleichzeitig auf einer Fertigpackung). Dies ist u.a. auch dem Umstand unterschiedlicher Anforderungen in den

Mitgliedstaaten geschuldet. Diese Option sollte auf freiwilliger Basis weiter eröffnet bleiben und auch ausdrücklich klargestellt werden.

- § 10 Abs. 4: Was die glasierten Lebensmittel angeht, wird hier die Regelung des Anhang IX Ziffer 5 LMIV übernommen. Es sollte allerdings klargestellt werden, dass es sehr wohl in der Praxis Lebensmittel gibt, bei denen eine Glasur seit jeher unzweifelhaft zum Lebensmittel dazu gezählt wird. Beispielsweise können bei den Zuckerwaren Fondanterzeugnisse glasiert sein oder kandierte Früchte werden ebenfalls mit Glasur in Verkehr gebracht und in allen Fällen gehört die Glasur charakteristischerweise zum Lebensmittel dazu.
- § 17 Abs. 1/§ 36 Abs. 7: Obwohl für den unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel vom europäischen Gesetzgeber von den Kennzeichnungsvorschriften ausgenommen worden sind (vgl. Art. 2 lit e) soll für diese Verpackungen die Angabe der Nettofüllmenge verpflichtend werden. Seit über 50 Jahren war dies nicht erforderlich und es stellt sich jetzt die Frage, wie und warum dies in der Praxis kleiner Geschäfte und Werksverkäufe umgesetzt werden soll. Uns ist auch kein Fall bekannt, dass in einem anderen Mitgliedstaat eine derartige Regelung aufgenommen worden ist. Darüber hinaus möchten wir zu § 36 Abs. 7 anmerken, dass mit dem Tatbestandsmerkmal „überwiegend von Hand hergestellt“ erhebliche Unsicherheit ausgelöst wird.
- § 27: Müsste hier nicht eine Definition einer „offenen Packung“ eingefügt werden?
- § 36: Bezüglich der Schriftgröße stellt sich die Frage, ob die angegebenen Mindestschriftgrößen in Einklang mit den Vorgaben der Lebensmittelinformations-Verordnung zu bringen sind.

Im Einzelnen gilt diese Frage insbesondere für § 36 Abs. 4, der vorsieht, dass Sammelpackungen neuerdings eine Mindestschriftgröße von 4 mm aufweisen sollen. Auch dies ist in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht vorgesehen und stellt nach unserer Einschätzung eine neue Anforderung dar, für kein ausreichender Grund besteht und die im Einzelfall bei kleinen Sammelpackungen zu Schwierigkeiten führen kann.

- § 37 Abs. 2 und Abs. 3: Hier stellt sich die Frage, wie die Rechtsunterworfenen § 14 Abs. 4 verstehen sollen („kann“). Handelt es sich bei dieser Vorschrift auch nach Ablauf des 31.12.2020 (§ 42) um eine Kann-Regelung? Und wie sollte die Kennzeichnung erfolgen, wenn nicht nach § 37 Abs. 2 oder Abs. 3 gekennzeichnet wird? Sollte es sich bei § 37 Abs. 2 und Abs. 3 nicht um „Kann-Vorschriften“ handeln, wäre zu fragen, wie diese Fälle in den anderen Mitgliedstaaten geregelt sind.
- § 42: Die geplante Streichung der Kennzeichnungsausnahmen ist nach unserer Ansicht nicht zielführend, weil sich die Kennzeichnungsausnahmen in jahrzehntelanger Tradition aus der Praxis heraus gebildet haben und ihren Grund in praktischen Notwendigkeiten haben. Schließlich handelt es sich um Ausnahmen, die insbesondere handwerklichen Betrieben und Kleinunternehmern zugutekommt, die Ihre Produkte in Deutschland anbieten. Eine Mehrbelastung der Unternehmen durch die Ausnahmen ist nicht gegeben. Daher sollten die Ausnahmen weiter Bestand haben. Es besteht keine Veranlassung für eine Streichung der Kennzeichnungsausnahmen.

- **Art. 4: Es fehlt eine Abverkaufsfrist (bis Ende MHD) für nach bisherigem Recht rechtmäßig bis zum 31. Dezember 2020 hergestellte Verpackungen, die dem neuen Recht nicht entsprechen.**

Daran ändert auch nichts die Übergangsfrist in § 42 (31. Dezember 2020): Die bis zum 31. Dezember 2020 nach altem Fertigpackungsrecht rechtmäßig abgepackten und gekennzeichneten Lebensmittel sollen ja über den 31. Dezember 2020 hinaus vom Einzelhandel verkauft, also in den Verkehr gebracht werden können.

Im Übrigen ist die Frist bis 2020 zu kurz bemessen und sollte auf den 31. Dezember 2021 verlängert werden. Im Falle einer Verlängerung auf den 31. Dezember 2021 ist gleichwohl eine Abverkaufsfrist, die über dieses Datum hinaus erforderlich, weil es sich anderenfalls um eine Stichtagsregelung handeln würde, die für industrielle Prozesse nicht geeignet ist.

Es bedarf daher einer Übergangsfrist und einer sich an die Übergangsfrist anschließenden Abverkaufsfrist. Während der Übergangsfrist kann neues und bisheriges Recht parallel angewendet werden. Nach dem Ablauf der Übergangsfrist darf nur noch neues Recht angewendet werden, aber die bis zum Ende der Übergangsfrist hergestellten Fertigpackungen dürfen bis zum Ablauf des MHD abverkauft werden.

Gerne stehen wir Ihnen auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung für alle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Liesen  
Rechtsanwalt  
Geschäftsführer